

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Mai 1951

Nummer 21

Datum	Inhalt	Seite
9. 5. 51	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35)	61
11. 5. 51	Verordnung über Neuwahlen zu Gemeindevertretungen	62
12. 5. 51	Verordnung über Neuwahlen zu Gemeindevertretungen	62

1951 S. 61
berichtigt durch
1951 S. 64

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Land
Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März
1951 (GV. NW. S. 35).
Vom 9. Mai 1951.**

Auf Grund von § 55 GWG verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) vom 13. Februar 1950 (GV. NW. S. 23) wird aufgehoben.

§ 2

Zu § 45:

Für die Gesamtorschläge ist der in der Anlage gegebene Vordruck zu verwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Flecken.

**Anlage
(Vorderseite)**

Wahlvorschlag

für die Wahl der Vertreter der Gemeinde
am

Wir, die Unterzeichneten, deren Namen in der Wählerliste (Wahlkartei) des vorgenannten Wahlgebietes verzeichnet sind, schlagen als Vertreter für das Wahlgebiet folgende Person(en) vor:

Lfd. Nr.	Name des Bewerbers Familienname Vorname(n)	Geburts- tag	Geburts- ort	An- schrift	Beruf	Partei
1						
2						
3						
4						
5						
6						

(noch Vorderseite)

Lfd. Nr.	Kennbuchstabe oder Nr. der Wählerliste	Unterschrift	Genauere Anschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			

(Rückseite)

Erklärung der Bewerber

Ich erkläre mich mit meiner Aufstellung als Bewerber einverstanden und versichere, daß ich nach §§ 8, 9, 15 und 16 des Gemeindewahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) wählbar bin.

Lfd. Nr.	Unterschrift		Kennbuchstabe oder Nr. der Wählerliste
	Familienname	Vorname(n)	
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Anweisung für die Ausfüllung.

- Der Vordruck ist sowohl als Gesamtorschlag für bis zu sechs Bewerber derselben Partei als auch als Vorschlag für einen unabhängigen Bewerber zu benutzen, aber nicht für mehrere unabhängige Bewerber. Bei einem unabhängigen Bewerber ist in der Spalte „Partei“ „unabhängig“ einzusetzen.
- Die Unterschriften müssen lesbar sein.

— GV. NW. 1951 S. 61.

**Verordnung
über Neuwahlen zu Gemeindevertretungen.**

Vom 11. Mai 1951.

Auf Grund von § 17 des Gemeindegewahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) werden für die Durchführung der Wahl in denjenigen Gemeinden, in denen eine Ergänzung der Zahl der Vertreter auf sechs gemäß § 37 GWG aus den Reservelisten nicht möglich geworden ist, sowie für die nachstehend namentlich benannten Gemeinden

1. Gemeinde Altenböge-Boenen, Reg.-Bez. Arnsberg,
2. Gemeinde Borth, Reg.-Bez. Düsseldorf,
3. Gemeinde Monheim, Reg.-Bez. Düsseldorf

folgende Termine und Fristen festgelegt:

1. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von drei Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) 24. 3. 1951
2. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) 25. 5. 1951
3. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 1. 6.—
8. 6. 1951
4. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 9. 6. 1951
5. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 11. 6. 1951
6. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 13. 6. 1951
7. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes und von Wahlvorschlägen auf der Reserveiiste des Wahlgebietes (§§ 19, 20 und 45 GWG) 14. 6. 1951
18 Uhr
8. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG) 19. 6. 1951
18 Uhr
9. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG) 20. 6. 1951
10. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG) 18. 6. 1951
18 Uhr
11. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlages bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG) 19. 6. 1951
12. Ausstellung der Wahlscheine (DVO zu § 11 Abs. 2 GWG) 15. 6.—
22. 6. 1951

13. Wahltag (§ 17 Abs. 1 GWG) 24. 6. 1951
8—18 Uhr

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 62.

**Verordnung
über Neuwahlen zu Gemeindevertretungen.**

Vom 12. Mai 1951.

Auf Grund von § 48a der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet —), in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3), 21. November 1949 (GV. NW. S. 295), 10. Dezember 1949 (GV. NW. S. 309) und vom 1. Dezember 1950 (GV. NW. 1951 S. 1) stelle ich fest, daß folgende Gemeindevertretungen aufgelöst sind:

Regierungsbezirk Arnsberg:
Gemeinde Lippe, Kr. Siegen,
Gemeinde Obersdorf, Kr. Siegen,
Gemeinde Kunst-Wittgenstein, Kr. Wittgenstein,
Gemeinde Rüppershausen, Kr. Wittgenstein,
Gemeinde Zinse, Kr. Wittgenstein,
Gemeinde Messinghausen, Kr. Brilon.

Regierungsbezirk Detmold:
Gemeinde Erwitzen, Kr. Höxter,
Gemeinde Himmighausen, Kr. Höxter.

Regierungsbezirk Münster:
Gemeinde Ahsen, Kr. Recklinghausen.

In den vorgenannten Gemeinden ordne ich Neuwahl der Vertretungen mit der Maßgabe an, daß der in der Verordnung der Landesregierung vom 11. Mai 1951 (GV. NW. S. 62) festgesetzte Wahltermin und die sonstigen Termine und Fristen auch für die Wahl in diesen Gemeinden gelten.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1951.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung:
Dr. Vogels
i. V.

— GV. NW. 1951 S. 62.